

Abteilung:

Arbeitsplatz:

ANWENDUNGSBEREICH

Umgang mit Gabelstaplern im öffentlichen Verkehrsbereich

Als öffentlicher Straßenverkehr gelten auch Betriebsbereiche, in denen z.B. Besuchs- oder Lieferverkehr stattfindet.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Anfahren von betriebsfremden Personen und Einrichtungen / Fahrzeugen
- Umkippen durch unsachgemäßes Fahren.
- Herabfallen von Lasten.
- Nichtbeachtung der StVZO
-

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Voraussetzungen für das Fahren auf öffentlichen Straßen

- Die Gabelstapler müssen entsprechend der StVZO ausgerüstet sein (Fahrlicht, Rücklicht, Bremslicht, Fahrtrichtungsanzeiger, Rückspiegel, Unterlegkeil, Sanitätskasten, Profilreifen)
- Die Gabelstapler besitzt ein aml. Nummernschild oder Ausnahmegenehmigung
- Der Fahrer ist in Besitz eines aml. Führerscheines mind. der Klasse L
- Der Fahrer ist ausgebildete und beauftragt

Beim Betrieb im öffentlichen Verkehrsraum:

- Es gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (StVG, StVO, StVZO)
- Geschwindigkeitsbegrenzungen beachten
- Mitnahme von Personen nur bei geeigneter Sitzgelegenheit.
- Bei Leerfahrten muss an den Gabelzinken ein Warnschutzbalken angebracht sein

Beim Verlassen oder Abstellen:

- Flurförderzeug nicht auf Fahrwegen des öffentlichen Verkehrs abstellen
- Nur ausgewiesene Park- / Abstellflächen verwenden
- Feststellbremse anziehen und Schlüssel abziehen
- ...

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

Bei Störungen (Versagen der Bremsen, Lastaufnahmemittel beschädigt, auslaufendes Öl usw.), welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, Stapler stillsetzen und Vorgesetzten / Werkstatt verständigen.

Herrn/Frau:

Tel.:

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Bei Unfällen immer und von jedem nach seinen Möglichkeiten Erste Hilfe leisten und den Unfall unverzüglich melden. Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen.

Notruf: 112

Ersthelfer/in:

Tel.:

INSTANDHALTUNG / ENTSORGUNG

- Ausgetretene Flüssigkeiten direkt aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen

Verantwortlicher:

Unterschrift: